(Berücksichtigung Umweltschutzanforderungen / Beachtung ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung)

IV 404

Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung

1. Umweltschutzanforderungen

Nach § 7 BerlAVG und Abschnitt 4 VgV haben Auftraggeber die Beschaffung umweltverträglich und energieeffizient durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Umweltauswirkungen vermieden sowie Lebenszykluskosten betrachtet werden. Darüber hinaus können Auftraggeber ergänzende umweltbezogene Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, jedoch nicht die Beschaffenheit der Leistung beschreiben, festlegen (§ 12 BerlAVG). Diese vom BerlAVG adressierten Leistungskriterien (§ 7 BerlAVG) und Ausführungsbedingungen (§ 12 BerlAVG) werden in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) zusammengefasst als Umweltschutzanforderungen verbindlich festgelegt. Der Auftraggeber hat die in der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) enthaltenen Umweltschutzanforderungen in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnis fließen die Ergebnisse der Planung, die aus den Umweltschutzanforderungen resultieren, in die Vorbemerkungen und Positionen ein. Bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm ist die Bauaufgabe so zu beschreiben, dass die Umweltschutzanforderungen berücksichtigt werden.

In I.5 der VwVBU befindet sich eine Auflistung von Produkten und Dienstleistungen, die nicht beschafft werden dürfen. Auch die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen unter Verwendung der dort gelisteten Produkte und Dienstleistungen ist unzulässig.

2. AV ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bestimmungen der <u>Ausführungsvorschrift zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen (AV ILO-Kernarbeitsnormen)</u> hinsichtlich der Produktblätter und der Leistungsbeschreibung zu beachten (§ 8 BerlAVG in Verbindung mit der AV ILO-Kernarbeitsnormen).

3. Hinweise zur Umsetzung

Der Auftraggeber hat sicherzustellen und zu überprüfen, dass im Rahmen der Planung sowie der späteren Leistungsbeschreibung die vorgegebenen Umweltschutzanforderungen einschließlich aller sonstigen Anforderungen (z.B. Beschaffungsbeschränkungen) eingehalten sowie die ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden. Sofern für das Bauvorhaben zutreffend, sind für Planungsleistungen die VwVBU sowie die AV ILO-Kernarbeitsnormen als sonstige Vorschriften, die zu beachten sind, in Formblatt IV 405.H F bzw IV 405.V-I F anzukreuzen bzw. einzutragen.

Werden vom Auftraggeber, ggf. unterstützt durch freiberuflich Tätige, Zuschlagskriterien für die Vergabe von Bauleistungen entwickelt oder entsprechende Angebote ausgewertet, ist die Richtlinie <u>V 248</u> zu beachten.